

Informationsblatt

für den Auftragnehmer zur **Bauleistungsversicherung**

Bauvorhaben/Maßnahme: _____

Umfang der Entschädigung bei Schäden an noch nicht nach VOB abgenommenen Leistungen.

1. Für das/die o. a. Bauvorhaben/Maßnahme wurde eine Bauleistungsversicherung nach den allgemeinen Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN)-Fassung Januar 1995 zwischen dem **Bistum Münster** und der **Ecclesia Versicherungsdienst GmbH** abgeschlossen. **Schadenmeldungen sind zu richten an Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold, z. H. Frau Sabrina Böger. Tel.: (05231) 603-6279 Fax:(05231) 603-606279. E-Mail: sabrina.boeger@ecclesia.de**
2. Im Rahmen der Versicherung gelten zusätzlich versichert:
 - a) Feuerrestrisiko
 - b) Diebstahl der festeingebauten Teile
 - c) Glasschäden bis zum Bauende (6 Tage seit Beginn der Benutzung des gesamten Bauvorhabens)
 - d) Altbauten gegen Sachschäden (Erstrisikosumme max. 256.000,00 €)

Die **Selbstbeteiligung** für die Punkte a) bis c) beträgt je Schadensfall 250,00 €, bei d) je Schadensfall 500,00 €

Nicht versichert sind z. B. Schäden an Straßen- und Grundstücksflächen sowie Schäden durch Rammarbeiten, Risse und Senkungsschäden, die die Standsicherheit des Gebäudes nicht beeinträchtigen.

Der Umfang der Entschädigung bei Schäden an noch nicht nach VOB abgenommenen Leistungen ist wie folgt festgelegt:

Der Bauleistungsversicherer unterscheidet analog zum Bauvertrag zwischen Bauherrenschäden (Auftraggeberschäden) und Unternehmerschäden (Auftragnehmerschäden). Bis zur **Abnahme nach § 12 VOB, Teil B** trägt der Unternehmer die Gefahr für seine Leistung.

Tritt vor der Abnahme ein Schaden an einer versicherten Bauleistung ein, die bauvertraglich noch im Risiko des ausführenden Unternehmens steht und auch nicht durch den automatischen Gefahrenübergang nach § 7 VOB, Teil B - höhere Gewalt/unabwendbarer Umstand in das Risiko des Bauherren übergeht, liegt ein Unternehmerschaden vor.

Die Behebung eines solchen Schadens ist selbstverständlich Sache des betroffenen Unternehmers im Rahmen seiner bauvertraglichen Leistungsschuld, d. h., er wäre zur kostenlosen Behebung des Schadens verpflichtet, wenn keine Bauleistungsversicherung abgeschlossen wäre.

Die Mehrwertsteuer wird nicht erstattet, weil es sich bei der Behebung eines Unternehmerschadens um keine umsatzsteuerpflichtige Mehrleistung, sondern um einen Eigenschaden aufgrund der bauvertraglichen Leistungsschuld handelt.

Die Regulierung eines Unternehmerschadens erfolgt nach *§ 10 der vorgenannten allgemeinen Bedingungen*.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Geschädigter keinen Gewinn an einem Schaden machen darf (Bereicherungsverbot), ersetzt der Versicherer gemäß § 10 ABN 90 % der Preise des Leistungsverzeichnisses (LV) oder auf gleicher Grundlage kalkulierter Preise, da im LV-Preis ein Anteil für Wagnis und Gewinn enthalten ist.

Konsequenterweise hat der Unternehmer in solch einem Schadensfall auch die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung zu tragen, da er als mitversicherter Unternehmer nicht besser gestellt werden kann, als der Versicherungsnehmer selbst.